

RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER ÜBUNGSARBEIT IN SPORTVEREINEN

1. ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen. Der Landessportbund NRW verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes nach Nr. 15 und Nr. 16 der VV zu § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Leitung der Übungsarbeit von Sport treibenden Übungsgruppen in Sportvereinen, vorrangig in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Nachwuchsförderung. Ausgeschlossen sind Gruppen, deren Mitglieder finanzielle Vergütungen durch den Verein erhalten.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, die

- als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind,
- einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW angehören und
- Jugendarbeit betreiben, sofern dies durch ihre besondere Aufgabenstellung nicht ausgeschlossen ist.

4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNG

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Mitgliederbestand einschl. der Kinder und Jugendlichen zum 1. Januar auf dem Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes NRW für das Antragsjahr nachgewiesen haben.

4.2 Eine Übungsgruppe besteht in der Regel aus 15 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern. Die Leitung soll in der Hand von anerkannten Leiterinnen bzw. Leitern der Übungsarbeit liegen. Eine Übungsstunde umfasst eine Zeitstunde. Die Übungsarbeit ist ganzjährig (Kalenderjahr) mit Ausnahme der Ferienzeiten anzubieten.

4.3 Der Zuwendungsempfänger muss über anerkannte Leiterinnen bzw. Leiter der Übungsarbeit verfügen. Im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannt: Jugendleiterinnen/Jugendübungsleiterinnen sowie Jugendleiter/Jugendübungsleiter mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie Sportleiterinnen und Sportleiter ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht; Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrer, Diplomtrainerinnen und Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung; Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerinnen- und Sportlehrerprüfung.

4.4 Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

- die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht bis zum 28.2. des laufenden Jahres vorliegen und

- in den Vorjahren zuviel gezahlte Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.5 Von Ziffer 4.4 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund NRW und dem Sportverein eine Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweis- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen erzielt wurde. Bei Vereinbarungen gemäß § 59 LHO (Veränderung von Ansprüchen) ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW herzustellen.

5. ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNGEN

5.1 Zuwendungsart Projektförderung

5.2 Finanzierungsart Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag bemisst sich nach Zuschusseinheiten. Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich neben seiner Vereinsgröße nach spezifischen Bemessungsfaktoren für einzelne Zielgruppen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien sowie Anzahl der durchgeführten Übungsstunden und Anzahl der gemäß Ziffer 4.3 dieser Richtlinien für die Übungsgruppen eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit. Hinsichtlich dieser drei Kriterien sind Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Mindestanforderungen werden mit dem Landessportbund abgestimmt und in einem gesonderten Erlass geregelt. Dieser ist den Antragstellern mit den Antragsformularen zuzuleiten.

6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Der Landessportbund NRW legt bei der Zuschussfestsetzung die im Erlass nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinien geregelten Mindestanforderungen zugrunde. Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Mindestanforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund NRW zurückzuzahlen.

7. VERFAHREN

7.1 Antragsverfahren

Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Hinblick auf eine reibungslose organisatorische Abwicklung des Förderverfahrens und zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß Ziffer 7.3 dieser Richtlinie ist der Antrag auf Formblatt beim Landessportbund NRW, Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg, bis zum 31.05. des Antragsjahres einzureichen. Später eingehende Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges beim Landessportbund NRW bearbeitet und auf der Basis eventuell vorhandener Rückflüsse aus den Vorjahren bzw. eventueller Rundungsreste bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Der Landessportbund NRW erteilt Zuwendungsbescheide nach Formblatt.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VEREINSGRÖSSE UND DIE IHNEN ZUGEORDNETEN MINDESTANZAHLEN DER JAHRESÜBUNGSTUNDEN UND DER EINGESETZTEN ANERKANNTEN LEITERINNEN UND LEITER DER ÜBUNGSRBEIT.

Errechnete Anzahl der Vereinsmitglieder am 1.1. des Antragsjahres	Errechnete Mindestzahl der Übungsstunden	Errechnete Anzahl der eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit	Errechnete Anzahl der Zuschusseinheit
bis 50	75	1	1
51 - 100	150	2	2
101 - 150	225	3	3
151 - 200	300	4	4
201 - 250	375	5	5
251 - 300	450	6	6
301 - 350	525	7	7
351 - 400	600	8	8
401 - 450	675	9	9
451 - 500	750	10	10
501 - 550	825	11	11
551 - 600	900	12	12
601 - 650	975	13	13
651 - 700	1050	14	14
701 - 750	1125	15	15
751 - 800	1200	16	16
801 - 850	1275	17	17
851 - 900	1350	18	18
901 - 950	1425	19	19
951 - 1000	1500	20	20
1001 - 1050	1575	21	21

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung im Monat Oktober des Antragsjahres ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Vereine haben einen einfachen Verwendungsnachweis nach Formblatt spätestens zum 28.2. des folgenden Jahres dem Landessportbund NRW vorzulegen. Der Landessportbund NRW legt dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW bis zum 30.9. des Folgejahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor.

7.5 Zu beachtende Vorschrift

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. INKRAFTTRETEN

8.1 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

8.2 Die Richtlinie des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 24.02.2003 tritt mit Wirkung vom 31.12.2006 außer Kraft.

DIE BEMESSUNGSFAKTOREN

Gemäß Ziffer 5.4 der o.g. Richtlinien werden für das Haushaltsjahr 2008 die folgenden Bemessungsfaktoren festgesetzt:

1. Altersbezogener Bemessungsfaktor:

Vereinsmitglieder

bis 26 Jahre: Faktor 4,0

Vereinsmitglieder 27 Jahre und älter: Faktor 0,5

2. Zielgruppenfaktor:

Bei antragstellenden Vereinen, die im Behinderten-Sportverband NW organisiert sind, wird der altersbezogene Bemessungsfaktor nur dann angewandt, wenn er im Ergebnis zu einer Besserstellung im Vergleich zu der in 2003 vorgenommenen Berechnung führt.

3. Vereinsgröße und Mindestzahl der Übungsstunden:

Die Berechnung erfolgt entsprechend der „Übersicht über die Vereinsgrößen und die Ihnen zugeordneten Mindestzahlen der Jahresübungsstunden und der eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit“.

WICHTIGE INFORMATION:

Diesem Antrag sind keine Unterlagen beizufügen! Der Antragsteller muss jedoch lt. Ziffer 4.1 der Richtlinien seinen Mitgliederbestand zum 01. Januar 2011 im Rahmen der LSB Bestanderhebung bis zum 28. Februar 2011 gemeldet haben. Antragssteller ohne aktuelle Bestanderhebungsmeldung können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Der Antrag auf Förderung der Übungsarbeit muss spätestens bis zum 31. Mai 2011 beim Landessportbund NRW eingegangen sein (maßgeblich ist der Eingangsstempel des LSB NRW). Verspätet eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen. Es wird daher dringend empfohlen, den Antrag frühzeitig zu stellen und eine Kopie des Antrags und ggf. des Einlieferungsbelegs aufzubewahren. Gleiches gilt für die Antragstellung per Fax oder per E-Mail (Sendebeleg).

